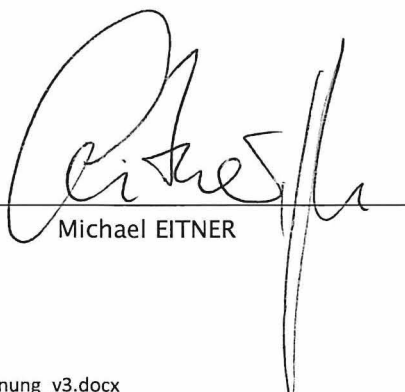


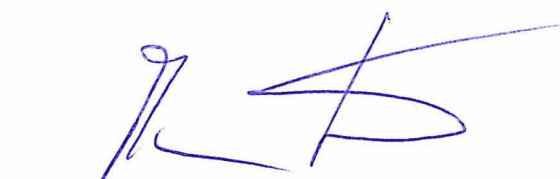


Beitragsordnung des Vereins „MSV Riesa e.V. im ADAC“

1. Ordentliche Mitglieder (§ 3 Abs. 1 der Satzung):
 - a. zahlen eine Aufnahmegebühr von 10,00 EUR.
 - b. zahlen einen Jahresbeitrag von 60 EUR ohne Anspruch auf Sportförderung (U).
 - c. zahlen einen Jahresbeitrag von 120 EUR mit Anspruch auf Sportförderung (O).
2. Jugendmitglieder (§ 3 Abs. 2 der Satzung) (J)
 - a. zahlen keine Aufnahmegebühr.
 - b. zahlen einen Jahresbeitrag von 60,00 EUR.
 - c. haben immer Anspruch auf Sportförderung.
3. Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 3 der Satzung) (E)
 - a. zahlen keine Aufnahmegebühr.
 - b. zahlen keine Jahresbeiträge.
 - c. haben immer Anspruch auf Sportförderung.
4. Mitglieder, von denen mehr als ein Verwandter ersten Grades und/oder mehr als eine im Haushalt lebende Person bereits Mitglied im Verein sind, zahlen keine Jahresbeiträge (F). Wollen diese Mitglieder Sportförderung beanspruchen, beträgt ihr Jahresbeitrag 60,00 EUR (FO).
5. Im Falle unterjähriger Aufnahme in den Verein berechnet sich der Beitrag bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres pro rata der verbleibenden Kalendermonate im Beitrittsgeschäftsjahr.
6. Die jährlichen Beiträge sind jeweils hälftig fällig zum Ende Februar und Ende August des jeweiligen Geschäftsjahres. Im Falle unterjähriger Aufnahme in den Verein tritt Fälligkeit 4 Wochen nach Zugang der Annahmeerklärung bei dem neuen Mitglied ein.
7. Für jede Mahnungen werden pauschal 5,00 EUR Aufwandsentschädigung erhoben.
8. Im Falle einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung der anteilig auf die verbleibenden Monate entfallenden Beiträge. Diese verbleiben dem Verein.

Dresden, den 05.12.2018


Michael EITNER


Thomas FISCHER